

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. Mai 2021**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, ~~Frau SCHMITZ Margret~~, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 26. Mai 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 26. Mai 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith, statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### Allgemeines

##### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### Öffentliche Arbeiten und Aufträge

##### 2. Provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes "COUTURIER" und dessen anhängendem Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes genannt "COUTURIER", abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 über die Bezeichnung des Projektautors;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2017 über die Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt "COUTURIER" und zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der beauftragten Beamtin angepasst wurden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.02.2021;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung;

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan genannt "COUTURIER" und dessen anhängender Umweltverträglichkeitsbericht werden provisorisch angenommen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichungsprozedur beauftragt.

3. Bau einer Skateranlage in Sankt Vith. Festlegung des Standortes und Erstellung eines Projektes. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfragen junger Leute, die im Skaten eine neue Freizeitbeschäftigung haben und sich eine größere Anlage mit mehreren Geräten wünschen;

Aufgrund dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Vorhaben bereits mit einem geschätzten Betrag von 110.000,00 € in den Registrierungskatalog eingetragen hat unter der Nr. 4771;

Aufgrund dessen, dass sich bei der Suche nach einem geeigneten Standort für diese neue Anlage der Geländeteil der ehemaligen Liegewiese am Sport- und Freizeitzentrum, Flur G, Nr. 533 H2 gemäß beiliegendem Aufmaß als zweckmäßig ergeben hat;

Aufgrund der Tatsache, dass die Parzelle Nr. 533 H2 durch Beschluss des Stadtrates und notarieller Urkunde vom 28.06.2018 der VoG Sport- und Freizeitzentrum im Rahmen eines Konzessionsvertrages zur Verwaltung des Sportkomplexes übertragen worden ist;

Aufgrund der Empfehlung seitens der Fraktion Liste SOLHEID, den Beachvolleyballplatz nach Möglichkeit zu erhalten beziehungsweise zu verlegen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Bau einer Skateranlage auf dem Geländeteilstück (siehe Karte anbei) der ehemaligen Liegewiese am Sport- und Freizeitzentrum auf dem Gelände der Gemeinde, Flur G, Parzelle Nr. 533 H2.

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung des Projektes beauftragt.

4. Erstellung eines Verkehrsleitsystems und eines Audits für den Fahrradverkehr auf dem Gebiet der Stadt und der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen. Einsetzung der Arbeitsgruppe "Vélo". Einrichtung eines Meldesystems für die Nutzer.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 25.000,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden kann;

Aufgrund des Schreibens vom 23.03.2021 des Ministers, Herr Ph. HENRY, laut welchem die Gemeinde Sankt Vith beim Projektauftrag "Wallonie cyclable" berücksichtigt worden ist und mit einem Zuschuss in Höhe von 300.000,00 € bedacht werden wird, dies unter gewissen Auflagen, insbesondere, die Erstellung eines Audits;

Aufgrund des Rundschreibens bezüglich des Projektauftrags "Communes pilotes Wallonie Cyclable" und insbesondere Punkt 8;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2021 laut welchem der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben wird;

Aufgrund dessen, dass die Wallonische Region weitere Bedingungen an die Zuschusszusage knüpft, spricht die Einsetzung einer Arbeitsgruppe "Vélo" sowie die Zurverfügungstellung eines Meldesystems;

Aufgrund dessen, dass diese Arbeitsgruppe eine Konzertierungsaufgabe hat und Fahrradverbände mit eingebunden werden sollen;

Aufgrund dessen, dass die Plattform FixMyStreetWallonie die Auflagen der Wallonischen Region bezüglich eines Meldesystems erfüllt und gratis zur Verfügung steht;

Aufgrund der Beratung im zuständigen Ausschuss;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Stadtrat genehmigt die auf den Auftrag anwendbaren besonderen und technischen Vertragsklauseln des beigefügten Lastenheftes.

Artikel 2: Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung, wird das Gemeindegremium beauftragt die Liste der zu kontaktierenden Unternehmen zu erstellen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Einsetzung und Einberufung der Arbeitsgruppe "Vélo" zu beauftragen.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Einrichtung der Kommunikationsplattform FixMyStreet Wallonie zu beauftragen.

5. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Minibaggers (neu oder neuwertig). Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass der Bauhof der Gemeinde bisher nicht über einen Bagger/Minibagger verfügt, der Grabenarbeiten in größeren Tiefen ermöglicht, sodass bisher jeweils ein Gerät mit entsprechender Ausstattung ausgeliehen oder die Arbeiten vergeben werden muss, was sich bei kurzfristigen, dringenden Reparaturarbeiten in der Vergangenheit als schwierig erwiesen hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.05.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Aufgrund dessen, dass die Faktion Liste FRECHES die Rentabilität einer solchen Anschaffung durch die Gemeinde hinterfragt (Einsatzzeiten im Jahr, Vielfältigkeit der Einsätze);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Minibaggers (neu oder neuwertig) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 65.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2021 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren, wobei mindestens drei Angebote angefragt werden, ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen Bedingungen sind diejenigen der beigefügten technischen Notiz.

#### 6. Rathaus: Instandsetzung und Erweiterung der Brandmeldeanlage mit Einbau von Rauchmeldern.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Zuge der Instandsetzung der Elektroinstallation im Rathaus infolge der neuen Gesetzgebung auch die Brandmeldeanlage überprüft und als veraltet und unzureichend befunden worden ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 17.05.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Instandsetzung der vorhandenen Brandmeldeanlage (Erneuerung der gesamten Verkabelung, der Sirenen und Alarmknöpfe sowie das Anbringen und Verkabeln von Rauchmeldern an den sogenannten kritischen Punkten (Archive Keller, Technikräume, Versammlungsräume);

In Anbetracht, dass dieser Auftrag (Material und Arbeit) auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der Artikel 104003/724-03 gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2021 entsprechend der Kostenschätzung aufgestockt werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der vorhandenen Brandmeldeanlage (Erneuerung der gesamten Verkabelung, der Sirenen und Alarmknöpfe sowie das Anbringen und Verkabeln von Rauchmeldern an den sogenannten kritischen Punkten (Archive Keller, Technikräume, Versammlungsräume).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt 2021 unter Artikel 104003/724-60 aufgestockt.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den

besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

### **Immobilienangelegenheiten**

7. Verkauf eines Wegeabsplasses in Schlierbach, Gemarkung 4, Lommersweiler, Flur F, mit einer Fläche von 16 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde an Herrn und Frau HOFFMANN-ANDRES. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Michael HOFFMANN und der Frau Jeanine ANDRES, Schlierbach, 26/B, 4783 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Schlierbach bei obengenannter Adresse;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanentwurfes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 10.05.2021;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 bezüglich der Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 4, Flur F, gelegen entlang der Parzelle Nr. 77 D, mit einer vermessenen Fläche von 16 m<sup>2</sup> laut Vermessungsplanentwurf des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, zum Preis von 5,50 €/m<sup>2</sup>, an Herrn Michael HOFFMANN und Frau Jeanine ANDRES, wohnhaft in Schlierbach, 26/B, 4783 Sankt Vith im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, des Herrn Michael HOFFMANN und der Frau Jeanine ANDRES, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung zu beauftragen.

8. Tausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region von Gelände im Selbachtal, gelegen zwischen Alfersteg und Amelscheid gegen Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 195 K2. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.01.2021 hinsichtlich eines Tausches mit Herauszahlung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region für den Erwerb von Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B und Nr. 194 D;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit hat, noch weiteres Gelände von der Wallonischen Region, angrenzend an das Baugelände in Heuem, mittels Geländetausch zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass die Forstdirektion der Gemeinde Sankt Vith einen Geländetausch vorgeschlagen hat und diesen entsprechend ausgewiesen und abgeschätzt hat;

Aufgrund der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 12.02.2021, laut welcher der Wert des Geländes in Heuem, d. h. die Parzelle Nr. 195 K2, katastriert Gemarkung 4, Flur B, 28.375,00 € beträgt und der Abschätzung der Forstverwaltung, laut welcher der Wert des Gebietes Selbachtal, d. h. die Parzellen Nr. 5 A, Nr. 5 B, Nr. 5 C, Nr. 17 B, Nr. 90 M und Nr. 92 B, katastriert Gemarkung 3, Flur L, die Parzelle Nr. 2 A, katastriert Gemarkung 3, Flur N und die Parzellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7, katastriert Gemarkung 3, Flur O, zwischen Amelscheid und Alfersteg 29.000,00 € beträgt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.04.2021, laut welchem die Gemeinde Sankt Vith alleinige Eigentümerin der Parzellen Nr. 90 M, Nr. 92 B, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und der Nr. 7 geworden ist;

In Anbetracht der Auszüge aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.04.2021 in gleicher

Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die durch das Forstamt aus dem Forstgebiet ausgewiesene Fläche im Selbachtal, d. h. die Parzellen Nr. 5 A, Nr. 5 B, Nr. 5 C, Nr. 17 B, Nr. 90 M und Nr. 92 B, katastriert Gemarkung 3, Flur L, die Parzelle Nr. 2 A, katastriert Gemarkung 3, Flur N und die Parzellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7, katastriert Gemarkung 3, Flur O, gelegen zwischen Amelscheid und Alfersteg mit einer Gesamtfläche von 57.567 m<sup>2</sup> und einem Wert von 29.000,00 € an die Wallonische Region, Rue Mazy (JB), 25-27, 5100 Namur, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Wallonischen Region im Gegenzug die Parzelle Nr. 195 K2, katastriert Gemarkung 4, Flur B, laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Freizeitgebiet gelegen in Heuem. Diese Parzelle ist laut Katastermutterrolle 3.800 m<sup>2</sup> groß und hat laut Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees einen Wert von 28.375,00 €.

Dieser Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes, da die Flächen gleichwertig sind.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

9. Erwerb der Waldparzelle Nr. 120 A, katastriert Gemarkung 2, Flur F, gelegen in Wallerode, Eigentum der Familie JENNIGES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Verkaufsangebotes der Familie JENNIGES bezüglich der Waldparzelle Nr. 120 A, katastriert Gemarkung 2, Flur F, gelegen in Wallerode;

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Gelände an zwei Seiten an das Gemeindeeigentum grenzt und somit ein interessantes Kaufobjekt für die Gemeinde darstellt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Forstamtes Sankt Vith vom 11.05.2021;

In Anbetracht des beiliegenden Katasterplanauszuges;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens der Frau Maria HERMES, Schlosstraße, Wallerode, 29, 4780 Sankt Vith (NN ½), der Frau Monique JENNIGES, Schmitzgasse, Crombach, 58, 4780 Sankt Vith (NE 1/6), des Herrn Helmut JENNIGES, Lousberg, Lascheid, 35, 4790 Burg-Reuland (NE 1/6), des Herrn Siegfried JENNIGES, Schlosstraße, Wallerode, 16, 4780 Sankt Vith (PP ½) und des Herrn Stephan JENNIGES, Sonnenweg, Wallerode, 24, 4780 Sankt Vith (NE 1/6) vom 11.05.2021;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 12.05.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Waldparzelle Nr. 120 A, katastriert Gemarkung 2, Flur F, Eigentum der Frau Maria HERMES, Schlosstraße, Wallerode, 29, 4780 Sankt Vith (NN ½), der Frau Monique JENNIGES, Schmitzgasse, Crombach, 58, 4780 Sankt Vith (NE 1/6), des Herrn Helmut JENNIGES, Lousberg, Lascheid, 35, 4790 Burg-Reuland (NE 1/6), des Herrn Siegfried JENNIGES, Schlosstraße, Wallerode, 16, 4780 Sankt Vith (PP ½) und des Herrn Stephan JENNIGES, Sonnenweg, Wallerode, 24, 4780 Sankt Vith (NE 1/6) zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 37.500,00 € zu erwerben. Die Fläche der Parzelle beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 8.221 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dass die Parzelle nach Erwerb dem Forstregime unterstellt wird.

Artikel 3: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

## Verschiedenes

### 10. Interkommunale AIDE - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale AIDE;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obergkeiten;

In Anbetracht des Wallonischen Dekrets vom 01. April 2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen bis zum 30. September 2021;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 17. Juni 2021 um 16.30 Uhr gemäß Artikel 2 des Wallonischen Dekrets vom 01. April 2021 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2021 der Interkommunale AIDE mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

- Punkt 1 der Tagesordnung, nämlich:  
Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 17. Dezember 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 2 der Tagesordnung, nämlich:  
Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 25. März 2021 mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 3 der Tagesordnung, nämlich:  
Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 4 der Tagesordnung, nämlich:  
Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 5 der Tagesordnung, nämlich:  
Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2020 mit: dem Tätigkeitsbericht, dem Geschäftsbericht, der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage, der Verwendung des Ergebnisses, dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen, dem Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie dem Bericht des Kommissars mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 6 der Tagesordnung, nämlich:  
Entlastung des Kommissar-Revisors mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 7 der Tagesordnung, nämlich:  
Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 8 der Tagesordnung, nämlich:  
Verkauf von Anteilen am Kapital der SA TERRANOVA - Entscheidung mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 9 der Tagesordnung, nämlich:  
Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge mit 20 Ja-Stimmen.

Artikel 2: Dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird und der AIDE seine Beschlüsse unverzüglich übermittelt, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten

gemäß des Wallonischen Dekrets vom 01. April 2021 Rechnung tragen wird.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn René HOFFMANN, Herrn Emmanuel VLIEGEN, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES.

11. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 16. Juni 2021 um 18:30 Uhr, im Kulturzentrum "Alter Schlachthof", Rotenbergplatz, 19 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht der verschiedenen Dekrete der Wallonischen Regierung vom 01.10.2020, 14.01.2021 und 01.04.2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen wodurch die Abstimmung des Gemeinderates zu allen Punkten der Tagesordnung verpflichtend (bindendes Mandat der Gemeinde) bleibt;

In Anbetracht, dass durch diese Dekrete die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und FINOST darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, den vorerwählten Dekreten der Wallonischen Regierung entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Alle hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2021 der Interkommunale FINOST mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen mit 20 Ja-Stimmen.
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen mit 20 Ja-Stimmen.
3. Bericht des Rechnungsprüfers mit 20 Ja-Stimmen.
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2020, Anlagen und Gewinnzuteilung mit 20 Ja-Stimmen.
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.

Artikel 2: Ratsmitglied, Herr Jean-Claude MICHELS wird delegiert, an der Generalversammlung teilzunehmen um das Abstimmungsergebnis des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith mitzuteilen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN.

12. Interkommunale IDELUX - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale IDELUX;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den

23. Juni 2021 um 10:00 Uhr;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunale IDELUX;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Wallonischen Dekrets vom 01. April 2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen bis zum 30. September 2021;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und die Interkommunale IDELUX darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, dem vorerwähnten Dekret der Wallonischen Regierung entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret der Wallonischen Regierung vom 01. April 2021 sich bei der Generalversammlung von IDELUX vom 23. Juni 2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2021 der Interkommunale IDELUX mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
3. Berichte des Verwaltungsrates mit 20 Ja-Stimmen.
4. Bericht der Kassenprüfer mit 20 Ja-Stimmen.
5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
6. Genehmigung des Gewinnverteilungsvorschlags (Geschäftsjahr 2020) mit 20 Ja-Stimmen.
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2020 gemäß Artikel 15 der Statuten mit 20 Ja-Stimmen.
8. Konsolidierte Jahresabschlüsse 2020 der IDELUX-Gruppe (IDELUX Développement, IDELUX Public Projects, IDELUX Finances, IDELUX Water und IDELUX Environment) - Informationen mit 20 Ja-Stimmen.
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder (Geschäftsjahr 2020) mit 20 Ja-Stimmen.
10. Entlastung der Kassenprüfer (Geschäftsjahr 2020) mit 20 Ja-Stimmen.
11. Verschiedenes mit 20 Ja-Stimmen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn René HOFFMANN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS.

13. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung vom 12. Mai 2021 zur Generalversammlung am Donnerstag, den 17. Juni 2021 um 11:00 Uhr, Avenue Jean Mermoz, 14 in 6041 Gosselies;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Wallonischen Dekrets vom 01. April 2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen bis zum 30. September 2021;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, entsprechend vorerwähntem Wallonischen Dekret vom 01. April 2021;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt:

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie sich an der Generalversammlung von Ores Assets vom 17. Juni 2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17. Juni 2021 der Interkommunale Ores Assets mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

- Punkt 1 - Vorstellung des Jahresberichtes 2020 - einschließlich des Entlohnungsberichtes
- Punkt 2 - Jahreskonten per 31. Dezember 2020
  - \* Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
  - \* Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
  - \* Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisverwendung mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 3 - Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 4 - Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
- Punkt 5 - Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter mit 20 Ja-Stimmen.

Die Gemeinde Sankt Vith erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN.

14. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Erste Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale

Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ersten Generalversammlung am Montag, dem 21. Juni 2021 um 20:00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße, 5 in 4760 Büllingen;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ersten Generalversammlung vom 21. Juni 2021 der VIVIAS – Interkommunale Eifel mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.12.2020 mit 20 Ja-Stimmen.
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 mit 20 Ja-Stimmen
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2020 mit 20 Ja-Stimmen.
5. Entlastung des Verwaltungsrates mit 20 Ja-Stimmen.
6. Entlastung des Kommissar-Revisors mit 20 Ja-Stimmen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel, Mühlenbachstraße, 13, 4780 Sankt Vith. Ordentliche Generalversammlung vom 27.05.2021 und außerordentliche Generalversammlungen vom 16. und 29.06.2021. Genehmigung der Tagesordnungen. Genehmigung der Aktionärsvereinbarung. Verzicht auf die Aktien und Anteile der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2021;

Aufgrund des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 08.08.1980;

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998, so abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019;

Aufgrund des Dekrets vom 29.04.2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 12.06.2019), wodurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 01.01.2020 unter anderem die Regelgebung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.09.2007 über die Vermietung der von der 'Société wallonne du Logement' (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen (S.B. 04.05.2020);

In Anbetracht dessen, dass die Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel, mit Gesellschaftssitz in 4780 Sankt Vith, Mühlenbachstraße, 13, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend „OEWBE“) für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith zuständig ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gen.m.b.H. NOSBAU, mit Gesellschaftssitz in 4700

Eupen, Maria Theresia Straße, 10, ZUD Nr. 0479.167.528, mit notarieller Urkunde vom 12.03.2020 mit Wirkung zum 01. Januar 2020 aufgespalten worden ist; aus dieser Teilabspaltung ging die am 12.03.2020 neu gegründete GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Maria Theresia Straße, 10, ZUD Nr. 0745.466.774, hervor (nachstehend „ÖWOB“). ÖWOB ist für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 130 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998 (nachstehend "Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft"), in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWBE daher beschlossen hat, eine Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB anzustreben, die durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach "GGV") und soweit für OEWBE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend "GG" genannt) erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat der OEWBE am 29.04.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat, dass dieser Fusionsentwurf am 03.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat der ÖWOB am 11.05.2021 einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedet hat; dass dieser Fusionsentwurf am 12.05.2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass die ordentliche Generalversammlung der OEWBE für den 27.05.2021 (19:00 Uhr) einberufen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 16.06.2021 um 20:00Uhr im Triangel Sankt Vith einberufen worden ist;

In Erwägung dessen, dass die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 29.06.2021 um 19:45 Uhr in Eupen einberufen worden ist;

In Erwägung, dass unter der Bedingung, dass OEWBE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen zugestimmt haben, sofort im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29.06.2021 eine weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29.06.2021 um 20:30 Uhr in Eupen stattfindet;

In Erwägung dessen, dass zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ebenfalls die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen sind, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden. Ziel dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ist die Satzungsänderung der ÖWOB, da laut Gesetz erforderlich sowie um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen. Außerdem ist ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen:

- Fusionsentwurf der OEWBE vom 29.04.2021, hinterlegt am 03.05.2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);
- Bericht des Verwaltungsrats der OEWBE vom 29.04.2021 über den Fusionsentwurf;
- Bericht des Revisors der OEWBE vom 17.05.2021 über den Fusionsentwurf;
- Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der ÖWOB GmbH (letzte Version vom 14.05.2021);
- Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB (nach Fusion);
- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:102 GGV

(i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);

- Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29.06.2021 gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
- Situation zum 31.12.2020 der OEWBE (siehe Anlage 3 - Tätigkeitsbericht);
- Situation zum 31.12.2020 der ÖWOB;
- Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021 sowie zur zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB vom 29.06.2021;

In Erwägung dessen, dass die Aktionäre der OEWBE im Zuge der Fusion durch Übernahme neu auszugebende Aktien der ÖWOB zu dem im Fusionsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis zweiundzwanzig (22) Aktien von ÖWOB für eine (1) Aktie von OEWBE erhalten;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith demnach 4.400 Aktien der ÖWOB für die derzeit gehaltenen 200 Aktien der OEWBE erhalten würde und sich die Aktienverteilung vor und nach der Fusion entsprechend dem o.a. Umtauschverhältnis wie folgt gestaltet:

Aktionäre	Anzahl Aktien vor Fusion	Beteiligung in % vor Fusion	Anzahl Aktien nach Fusion	Beteiligung in % nach Fusion
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92 %	9.524	3,52 %
Provinz Lüttich	9.524	3,92 %	9.524	3,52 %
Stadt Eupen	93.705	38,54 %	93.705	34,60 %
ÖSHZ Eupen	5.117	2,10 %	5.117	1,89 %
Gemeinde Kelmis	38.541	15,85 %	38.541	14,23 %
Gemeinde Raeren	34.359	14,13 %	34.359	12,69 %
Gemeinde Lontzen	16.500	6,79 %	16.500	6,09 %
Privataktionäre insgesamt	35.877	14,76 %	35.877	13,25 %
Total Nordgemeinden	243.147	100,00 %	243.147	89,77 %
ÖSHZ Sankt Vith	200	15,84 %	4.400	1,62 %
Provinz Lüttich	200	15,84 %	4.400	1,62 %
Gemeinde Sankt Vith	200	15,84 %	4.400	1,62 %
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84 %	4.400	1,62 %
Gemeinde Amel	100	7,92 %	2.200	0,81 %
Gemeinde Büllingen	100	7,92 %	2.200	0,81 %
Gemeinde Burg-Reuland	100	7,92 %	2.200	0,81 %
Gemeinde Bütgenbach	100	7,92 %	2.200	0,81 %
Privatleute	63	4,99 %	1.386	0,51 %
Total Südgemeinden	1.263	100,00 %	27.786	10,23 %

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden anlässlich der Fusion auf das Vorkaufsrecht auf die Aktien verzichten, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt;

In Erwägung dessen, dass die Satzung der ÖWOB sofort nach der Fusion abgeändert wird und dass ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser neuen Satzung eingesetzt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien zu genehmigen, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt und den Bürgermeister zu beauftragen, eine zu diesem Zweck ausgearbeitete Verzichtserklärung zu unterzeichnen.

Artikel 2: Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 27.05.2021 zu genehmigen:

- Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25.08.2020;
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Jahr 2020;
- Genehmigung des Entlohnungsberichtes 2020;
- Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers;
- Genehmigung der Abschlusskonten;
- Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung;
- Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers.

Artikel 3: Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16.06.2021 (Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB) zu genehmigen:

- Genehmigung des Fusionsentwurfs;
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf;
- Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf;
- Nach Prüfung des im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Anwesenheitsquorums: Abstimmung über die Fusion durch Übernahme der OEWBE Gen.m.b.H. durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU OSTBELGIEN, mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Maria Theresia Straße, 10, ZUD Nr. 0745.466.774. Der Vorschlag zur Fusion ist nur angenommen, wenn er 75 % der Stimmen vereint ohne Berücksichtigung der Enthaltungen im Zähler oder Nenner.

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE zu tragen.

Artikel 4: Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung von ÖWOB vom 29.06.2021 (unter der aufschiebenden Bedingung der Fusion zwischen OEWBE und ÖWOB) zu genehmigen:

- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);
- Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
- Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage;
- Ausgabe neuer Aktien der ÖWOB an die Aktionäre der OEWBE zum Umtauschverhältnis gemäß Fusionsentwurf und neuer Satzung sowie Zuteilung der Aktien in den entsprechenden Aktienklassen;
- Neubesetzung des Verwaltungsrats;
- Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten.

Herrn Emmanuel VLIEGEN und Herrn Leo KREINS als Kandidaten für den Verwaltungsrat von ÖWOB (nach erfolgter Fusion) zu bezeichnen.

Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von ÖWOB (nach erfolgter Fusion) zu tragen.

Artikel 5: Sich mit dem Inhalt der Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der ÖWOB GmbH (letzte Version vom 14.05.2021) einverstanden zu erklären.

Artikel 6: Vorliegende Beschlussfassung wird erst rechtswirksam nach Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith.

Artikel 7: Vorliegende Beschlussfassung wird der OEWBE und ÖWOB zur weiteren Veranlassung, der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Aufsicht und dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme übermittelt sowie dem Vertreter der Gemeinde Sankt Vith zugestellt.

Ratsmitglied Herbert HANNEN hat den Saal verlassen.

16. Anpassung des Verwaltungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade. Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 88, 99 und 111 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 04.11.1994 betreffend die Abänderung der Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für das Amt des Gemeindeeinnehmers;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.03.1996 betreffend die Abänderung der Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für das Amt des Stadtsekretärs;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 28.04.2021 betreffend die Versetzung in den Ruhestand der Generaldirektorin, Frau Helga OLY und des Finanzdirektors, Herrn Marc SARLETTE;

Aufgrund des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 17. Mai 2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Beschlüsse des Stadtrates vom 04.11.1994 und vom 12.03.1996 betreffend die Abänderung der Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen für das Amt des Gemeindeeinnehmers, beziehungsweise des Stadtsekretärs werden aufgehoben.

Artikel 2: Die Bedingungen und Modalitäten für die Ernennung und die Beförderung in das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors bei der Gemeinde Sankt Vith werden wie folgt festgelegt:

BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE ERNENNUNG UND BEFÖRDERUNG IN DAS AMT EINES GENERALDIREKTORS UND EINES FINANZDIREKTORS

Artikel 1: Das Amt eines Direktors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden. Es muss in jedem Fall eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Kapitel I: Anwerbung

Artikel 2:

§ 1 - Um zum Amt des Direktors zugelassen zu werden, müssen die Bewerber folgende Bedingungen erfüllen:

1. Bürger eines Staates sein, der zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört;
2. im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. einen mit den Anforderungen der Funktion übereinstimmenden Lebenswandel führen;
4. mindestens Inhaber eines Diploms des Hochschulwesens kurzer Studiendauer sein oder einer der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Personengruppen (Beförderung und Mobilität) angehören;
5. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 2 – Der unter Punkt 3 erwähnte Lebenswandel wird anhand eines Auszuges aus dem Strafregister überprüft. Wenn dieser ungünstige Eintragungen enthält, kann der Kandidat eine schriftliche Rechtfertigung einreichen.

§ 3 – Die Bewerber müssen außerdem den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen erbringen.

Artikel 3: Um zur Teilnahme an der Prüfung gemäß Artikel 2 §1 Punkt 5 zugelassen zu werden, muss der Bewerber die Bedingungen gemäß Artikel 2 §1 Punkte 1 bis 4 am Tage des Abschlusses der Einschreibefrist erfüllen.

Artikel 4: Die Bewerbung ist mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu richten oder gegen Empfangsbestätigung bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

*Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:*

- 1. ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 3 Monate)*
- 2. Kopien der Diplome, Zeugnisse und Nachweise*
- 3. ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist, als Beleg der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion*

*Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als fünfzehn Arbeitstage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs betragen. Sollte der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, so wird die äußerste Frist auf den ersten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.*

*Im Bewerbungsaufruf sind alle nützlichen Angaben zum Amt aufzuführen betreffend die Zugangsbedingungen und die Frist zum Einreichen der Bewerbungen unter Angabe des Dienstes, der weitere nützliche Hinweise zum Verfahren geben kann.*

*Die Bekanntmachung des Bewerbungsaufrufs erfolgt jeweils in einer Tages- und in einer Wochenzeitung. Sie erfolgt außerdem über die Webseite sowie über den Aushang im Gemeindehaus und dies während der gesamten Frist des Aufrufs.*

#### Artikel 5:

*§ 1 – Die Modalitäten für die Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 2 §1 Punkt 5 werden wie folgt festgelegt:*

- 1. Das Gemeindegremium veröffentlicht einen Stellenaufruf;*
- 2. namentliche Bezeichnung der Jurymitglieder durch das Gemeindegremium;*
- 3. Festlegung eines Zeitplans für die Durchführung des Verfahrens durch das Gemeindegremium.*

*§ 2 – Das Prüfungsprogramm wird wie folgt festgelegt:*

#### Erster Teil: 50 Punkte

*Eine schriftliche Prüfung zur Ermittlung der Allgemeinbildung, der Geistesreife und der Auffassungsgabe der Bewerber. Sie besteht aus einer Zusammenfassung und einem Kommentar über ein allgemeines Thema:*

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache verfasst (25 Punkte)*
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst (25 Punkte)*

*Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.*

#### Zweiter Teil: 100 Punkte

*Eine schriftliche berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglicht:*

#### I für den Generaldirektor

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte)*
- b) Verwaltungsrecht (20 Punkte)*
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte)*
- d) Zivilrecht (20 Punkte)*
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (10 Punkte)*
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfzentren (20 Punkte)*

#### II für den Finanzdirektor

- a) Verfassungsrecht (10 Punkte)*
- b) Verwaltungsrecht (10 Punkte)*
- c) Öffentliches Auftragsrecht (20 Punkte)*
- d) Zivilrecht (10 Punkte)*
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen (30 Punkte)*
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfzentren (20 Punkte)*

*Der Bewerber wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jeder einzelne Bereich mit 50 % und der gesamte Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.*

#### Dritter Teil: 100 Punkte

*Eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Bewerber. Diese ermöglicht eine Bewertung des Bewerbers insbesondere in Bezug auf seine*

*strategische Vision des Amtes und seine Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch findet in deutscher und in französischer Sprache statt. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn der Prüfungsteil mit 60 % bestanden worden ist.*

*§ 3 – Insofern sich mindestens ein Bewerber im Rahmen der Mobilität für den 3. Teil der Prüfung präsentiert, der im Sinne von Artikel 8 von den schriftlichen Prüfungen befreit ist, dienen die schriftlichen Prüfungen für die anderen Kandidaten lediglich dazu, festzustellen, ob die Bewerber zum 3. Teil zugelassen werden können.*

*Für den Endbericht der Jury kommt lediglich das Ergebnis des 3. Teils des Prüfungsverfahrens (mündliche Prüfung) zur Geltung.*

Artikel 6: Prüfungsausschuss (Jury)

*Die Bewerber legen ihre Prüfungen vor einer eigens hierzu einberufenen Jury ab.*

*Die Jury wird vom Gemeindegremium bezeichnet und muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Sie setzt sich mindestens wie folgt zusammen:*

- 1. zwei Experten*
- 2. eine Lehrkraft (Universität oder Hochschule)*
- 3. zwei amtierende oder pensionierte Direktoren.*

*Die Gemeinde kann für das Verfahren auf die Dienstleistung eines Beratungsunternehmens zurückgreifen. Der Vertreter dieses Unternehmens nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an der Arbeit der Jury teil.*

*Jede Fraktion im Gemeinderat und die im Verwaltungsausschuss vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen können Beobachter zu den Prüfungen entsenden.*

*Die Resultate werden von der Jury in einem Bericht zusammengefasst, ohne eine Empfehlung auszusprechen.*

*Auf Grundlage des Berichts der Jury und gegebenenfalls nach Anhörung der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer schlägt das Gemeindegremium dem Gemeinderat einen Bewerber für eine Probezeit vor. Das Gemeindegremium begründet seine Wahl.*

#### Kapitel II: Beförderung

Artikel 7: *Der Zugang wird den Personalmitgliedern der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, B, C3 und C4, die ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen, durch Beförderung eröffnet.*

*Die Bewerber müssen das gesamte in Artikel 5 §2 beschriebene Prüfungsprogramm erfolgreich ablegen.*

#### Kapitel III: Mobilität

Artikel 8: *Die Generaldirektoren, stellvertretenden Generaldirektoren und Finanzdirektoren einer anderen Gemeinde oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums, sowie die Regionaleinnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem dieser Ämter endgültig ernannt sind, werden von den in Artikel 2 § 1 Punkt 5 erwähnten und in Artikel 5 §2 Punkt 1 und 2 beschriebenen schriftlichen Prüfungsteilen, befreit.*

*Dem Bewerber im Rahmen der Mobilität, der dieses Amt in einer anderen Gemeinde oder in einem öffentlichen Sozialhilfezentrum ausübt, darf unter Strafe der Nichtigkeit keinerlei Prioritätsrecht eingeräumt werden.*

#### Kapitel IV: Probezeit

Artikel 9:

*§ 1 – Bei Amtsantritt legen die Direktoren eine Probezeit von einem Jahr ab.*

*§ 2 – Nach Ablauf der Probezeit nimmt das Gemeindegremium die Bewertung des Direktors vor und legt dem Gemeinderat einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, ob der Direktor geeignet ist, das Amt auszuüben oder nicht. Im Falle eines ungünstigen Berichts kann der Gemeinderat den betreffenden Direktor entlassen.*

*§ 3 – Wenn die Probezeit mit einem Entlassungsbeschluss endet, behält das Personalmitglied, das aus dem Verfahren der Beförderung in dieses Amt hervorgegangen ist, in Abweichung von § 2 das Recht, in die Stelle, die es vor der Beförderung inne hatte, wieder eingesetzt zu werden.*

Artikel 3: *Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.*

Ratsmitglied Herbert HANNEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

17. Gemeineschulwesen. Neugliederung der Schulfusionen der zehn Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/22.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2016 mit welchem die Neugliederung der Schulfusionen von 3 auf 2 mangels Schulleiter beschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.03.2021 dem Schulleiter, Herrn Walter BÜX, die vollzeitige Zurdispositionstellung vor der Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.09.2021 genehmigt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2021 mit dem Frau Kathleen SCHAUS als Schulleiterin für die Dauer des Schuljahres 2021/22 als Nachfolgerin des Herrn BÜX in der Schulfusion Recht bezeichnet worden ist;

Aufgrund des Antrags des Herrn Walter BÜX vom 26.04.2021 mit welchem er den Stadtrat, beziehungsweise den Schulträger bittet, seine durch Beschluss vom 31.03.2021 genehmigte vollzeitige Zurdispositionstellung vor der Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.09.2021 zu annullieren;

Aufgrund dessen, dass die Gesamtschülerzahl der zehn Grundschulniederlassungen Anrecht auf drei vollzeitige Schulleiterstellen ergibt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Gemeinde Sankt Vith seit dem Schuljahr 2016/17 genehmigt hat, die 24/24 Stundenkapital, das nicht durch einen Schulleiter besetzt war, für Koordinationsstunden, d. h. für die vom Unterricht freigestellten Lehrpersonen in den einzelnen Niederlassungen (Anzahl Stunden je nach Bedarf und Größe der Niederlassung), für die Koordination innerhalb der Schulniederlassung (Kinder-Lehrpersonen-Eltern) zum Schulleiter zu nutzen;

Aufgrund der Gespräche und Beratungen mit den Schulleitern und den Koordinatoren;

In Anbetracht dessen, dass aus den Gesprächen hervorgegangen ist, dass die Neugliederung der zehn Niederlassungen in drei Fusionen insgesamt vorteilhaft erscheint, dies umso mehr, da die einzelnen Fusionen kleiner sind und so vielleicht attraktiver werden im Hinblick auf anstehende Neubesetzungen von Schulleiterstellen in den kommenden Jahren;

Nach Beratung in der Schulkommission;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Mit Wirkung vom 01.09.2021 werden die zehn Grundschulniederlassungen wieder in drei Schulfusionen aufgeteilt und zwar:

- Fusion Schönberg: Schönberg, Wallerode und Sankt Vith;
- Fusion Recht: Recht, Emmels und Rodt;
- Fusion Crombach: Crombach, Hinderhausen, Lommersweiler und Neidingen.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird den betroffenen Instanzen und Diensten zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt werden.

18. Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (OSU) - Festlegung von Kriterien für das Amt des Chefsekretärs (m/w) und das Amt des Kindergartenassistenten (m/w).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 26 und 112;

Aufgrund des im Stadtrat vom 30.05.2018 gefassten Beschlusses, bezüglich der Festlegung von Kriterien für das Amt des Chefsekretärs und das Amt des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen;

Aufgrund dessen, dass vorgenannter Beschluss, der noch vor der eigentlichen Verabschiedung der Dekrete zur Einführung dieser Ämter verabschiedet werden musste, nach Verabschiedung des Sammeldekretes mit dem entsprechenden Datum aktualisiert werden muss

und demnach die Anpassung wie folgt lautet: aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten und des Dekretes vom 18.06.2018 des Amtes des Chefsekretärs in den Regelgrundschulen, ab dem Schuljahr 2018-2019;

Aufgrund dessen, dass die Stellen in den beiden Ämtern am 25.06.2018 und 18.06.2018 zur Verfügung gestellt worden sind und die entsprechenden Dekrete am 25. Juni 2018 und 18.06.2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verabschiedet wurden;

Aufgrund dessen, dass der Zugang zum Amt des Kindergartenassistenten und des Chefsekretärs ähnlich wie beim Lehrpersonal gemäß den in Kapitel III des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren definierten Bestimmungen erfolgt;

In Erwägung dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29.03.2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien festzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

Aufgrund des stattgefundenen Gespräches der OSU-Koordinatorin mit den Gewerkschaften, wobei Letztere sich mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden erklärt haben;

Aufgrund der Versammlung der Schulkommission vom 23.05.2018 in vorbesagter Angelegenheit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium bei der Einstellung von Kindergartenassistenten und Chefsekretären zu berücksichtigen:

AMT: KINDERGARTENASSISTENT:

1. Dienstalter:

pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt  
(die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt)

2. Beurteilungsbericht:

sehr gut: 4 Punkte

gut: 2 Punkte

Es wird der letzte Beurteilungsbericht zu Rate gezogen. Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note "gut" (2 Punkte).

3. Weiterbildung/Zusatzdiplom:

sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: 1 Punkt (maximal)

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch.

AMT: CHEFSEKRETÄR:

1. Dienstalter:

pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt  
(die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt).

2 Beurteilungsbericht:

sehr gut: 4 Punkte

gut: 2 Punkte

Es wird der letzte Beurteilungsbericht zu Rate gezogen. Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note "gut" (2 Punkte).

3. Zweitsprache:

Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder B2 mit 60 % in allen Bereichen: 2 Punkte

#### 4. Weiterbildung/Zusatzdiplom:

sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: 1 Punkt (maximal)

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch.

Artikel 2: Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des Kindergartenassistenten und im Amt des Chefsekretärs in den Grundschulen der Gemeinde Sankt Vith werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss basiert auf die Verabschiedung des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten und des Amtes des Chefsekretärs in den Regelgrundschulen.

Artikel 4: Dieser Beschluss wird den Schulleitern, den Gewerkschaften und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Organisation - übermittelt.

#### 19. Umzug des zweiten Kantons des Friedensgerichts Eupen-Sankt Vith. Abschluss eines Mietvertrages. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere des Artikels 66, §2 eingefügt durch das Gesetz vom 06.07.2017 in Bezug auf die Reform der Friedensgerichte und der Zusammenlegung von Gerichtskantonen;

Aufgrund dessen, dass mit Wirkung vom 01.10.2019 das Friedensgericht von Sankt Vith zum zweiten Gerichtskanton Eupen - Sankt Vith geworden ist;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24.09.2019 und vom 16.09.2020 durfte "sous l'arbre" weiterhin in den Räumlichkeiten in der Klosterstraße getagt werden, und zwar noch bis zum 30.09.2021;

Aufgrund dessen, dass es notwendig erscheint, der Bevölkerung weiterhin zu ermöglichen, das Friedensgericht in Sankt Vith aufzusuchen (siehe dazu auch die Statistik der Angelegenheiten, die in 2019 in Sankt Vith behandelt wurden);

Unter Vorbehalt des Einverständnisses des Justizministeriums und des Gerichtspräsidenten;

Aufgrund des prinzipiellen Einverständnisses der Frau Friedensrichterin;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Mietvertrages für das Erdgeschoss einer Immobilie in der Major-Long-Straße Nr. 36 in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass die erforderlichen Gelder für die Umänderungsarbeiten und Anschaffungen zur Herrichtung dieser Räumlichkeiten (Warteraum, Büroräume, Verhandlungsraum) gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Aufgrund dessen, dass die erforderlichen Gelder für die Miete und die Unterhaltskosten gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

In Erwägung dessen, dass die Räumlichkeiten außerhalb der Nutzungszeiten des Friedensgerichts für andere öffentliche/soziale Dienste/Sprechstunden geeignet sind;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Abschluss eines Mietvertrages gemäß beiliegendem Muster zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der GmbH RIAL Sàrl mit Sitz in L-9964 Huldange, Stawelerstrooss, 4, mit Wirkung vom 01.07.2021.

Artikel 2: Die erforderlichen Gelder für die Umänderungsarbeiten zur Herrichtung und Einrichtung der Räumlichkeiten werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

Artikel 3: Die erforderlichen Gelder für die Miete und die anfallenden Nebenkosten werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

## Finanzen

### 20. Zusatzpunkt eingereicht durch die Fraktionen "Liste FRECHES" und "Freie Liste SOLHEID" gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Erweiterung des Windparks Emmels - Umsetzung der Empfehlungen aus dem Referenzrahmen der Wallonischen Region in Bezug auf Gemeinde- und Bürgerbeteiligung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2020 das Erbbaurecht von Gemeindeland zur Erweiterung des Windparks in Emmels zu übertragen;

Aufgrund dessen, dass die Übertragung des Erbbaurechtes durch den Nachtrag zum Vertrag vom 19.09.2017 geregelt wurde;

Aufgrund dessen, dass dieser Nachtrag am 27.08.2020 vom Eigentümer, der Gemeinde Sankt Vith und von den Erbbauberechtigten, der AG Windfarm Sankt Vith, unterschrieben wurde;

In Anbetracht dessen, dass nach der öffentlichen Vorstellung des Projektes in Form einer interaktiven Videokonferenz am 30. April 2021 viele Reaktionen seitens der Bürger eingegangen sind;

In Anbetracht dessen, dass diese Reaktionen insbesondere auch die fehlende Bürgerbeteiligung betreffen, aber auch die zu geringe Gemeindebeteiligung;

In Anbetracht dessen, dass im Referenzrahmen der Wallonischen Region eine Bürgerbeteiligung zu 24,99 % empfohlen wird; ebenso eine Gemeindebeteiligung von 24,99 %;

In Anbetracht dessen, dass die bisher vorgesehene Teilfinanzierung des Projektes durch Crowdlending keine Bürgerbeteiligung in diesem Sinne ist;

In Anbetracht dessen, dass im Nachtrag in der Vorabklärung unter Punkt J festgehalten wurde, das Projekt durch Crowdlending zu finanzieren oder einer anderen Form der Bürgerbeteiligung;

Aufgrund der Reaktionen aus der Bevölkerung, die eine echte Bürgerbeteiligung im Sinne von "Miteigentümerschaft" und eine höhere Gemeindebeteiligung einfordern;

Aufgrund der Tatsache, dass eine höhere Gemeindebeteiligung und eine echte Bürgerbeteiligung in Form von Anteilen am Projekt zu einer lokalen Wertschöpfung in der Region beitragen würde;

Aufgrund dessen, dass durch eine erhöhte Gemeindebeteiligung und durch eine echte Bürgerbeteiligung die Akzeptanz bei der Bevölkerung erhöht würde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Gemeindegremium zu beauftragen, Verhandlungen mit der Windfarm Sankt Vith aufzunehmen, um die Bürgerbeteiligung im Sinne von "Miteigentümerschaft" sowie eine höhere Gemeindebeteiligung bei dem Vertragspartner einzufordern.

Artikel 2: Den Gemeinderat regelmäßig über den Fortschritt der Verhandlungen zu informieren.

### 21. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2021 an die Jugendvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 an die Jugendvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch die Jugendvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund dessen, dass bedingt durch die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Maßnahmen es den Jugendvereinigungen nicht möglich war, Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen zu generieren, ihre laufenden Kosten aber größtenteils gleich geblieben sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Jugendvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 2.400,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm

als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. TRIANGEL - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" für das Geschäftsjahr 2020 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 160 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinderegie "Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith";

Beschließt einstimmig:

Den am 14.05.2021 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2020 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

23. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.05.2021 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.05.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 49.615,94 €

auf der Ausgabenseite: 49.615,94 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.05.2021 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 49.615,94 €

auf der Ausgabenseite: 49.615,94 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.05.2021 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.05.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 633.714,75 €

auf der Ausgabenseite: 633.714,75 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.05.2021 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 633.714,75 €

auf der Ausgabenseite: 633.714,75 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## 25. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

### Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	14.622.759,89€	14.620.029,11€	2.730,78€
Erhöhung der Kredite	1.619.469,51€	140.305,77€	1.479.163,74€
Verringerung der Kredite	2.552,16€	650.397,10€	647.844,94€
Neues Resultat	16.239.677,24€	14.109.937,78€	2.129.739,46€

### Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.966.753,31€	2.966.753,31€	0,00€
Erhöhung der Kredite	1.704.466,39€	856.069,29€	848.397,10€
Verringerung der Kredite	848.397,10€	0,00€	-848.397,10€
Neues Resultat	3.822.822,60€	3.822.822,60€	0,00€

## Fragen

### 26. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

#### 1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Die Fußballeuropameisterschaft steht demnächst an; wird es in Sankt Vith die Möglichkeit des

Public-Viewing geben?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."